

Gdańsk 2021, Nr. 44

<https://doi.org/10.26881/sgg.2021.44.03>**Sebastian Speth**

(Universität Münster)

<https://orcid.org/0000-0002-7269-9848>

Auch Justitia dichtet. Zur Konstruktion des Verbrechens in der Geschichte des Marquis de la Pivardiere

Am Beispiel der Pitavalgeschichte des Marquis de la Pivardiere ist der Beitrag der asymmetrischen Verhörsituation im Inquisitionsverfahren gewidmet¹. Untersuchungsrichter und Protokollant verdichten die Aussagen der Mägde des Marquis zu einer juristisch belastbaren Erzählung des Tathergangs. Gezeigt wird, wie sich in der Fassungsgeschichte (Gayot de Pitaval, Friedrich Schiller, *Neuer Pitaval*) der Wandel zum reformierten Strafprozess spiegelt. Der in den Akten dokumentierte Manipulationsvorwurf dient bei Gayot zur Mahnung an eine formstrenge Durchführung des Verfahrens, während Schiller darin einen anthropologisch verwertbaren Einblick in die Psyche des Tätersubjekts erkennt. *Der neue Pitaval* disqualifiziert das Inquisitionsverfahren im Ganzen, um ihm die preußische Rechtspraxis entgegen zu stellen.

Schlüsselwörter: Inquisitorisches Verhör, Literarizität von Akten, Pitavalgeschichten, Strafrechtsreform und Literatur

Auch Justitia dichtet. The Construction of Crime in the History of the Marquis de la Pivardiere. Using the *cause célèbre* of the Marquis de la Pivardiere, the article is dedicated to the asymmetrical situation in the inquisitorial hearings of witnesses. The inquisitor and the transcript condense the testimony of the Marquis' maids into a legally usable narrative. It is shown how the individual versions of this story (Gayot de Pitaval, Friedrich Schiller, *Neuer Pitaval*) reflect the historical change to the reformed criminal process. In Gayot's case, the accusation of manipulation documented in the records serves as an admonition to conduct the trial with strict formality, while Schiller recognises in it an anthropologically revealing insight into the psyche of the delinquent. *Der Neue Pitaval* disqualifies the inquisition procedure as a whole to oppose the Prussian legal practice.

Keywords: Inquisitorial interrogation; literariness of records; *causes célèbres*; reform of the criminal law and literature.

Ich mußte auf ihren Befehl ein Licht in der Küche anzünden und ihnen vorleuchten. Sie begaben sich ganz still nach dem Schlafgemach des Herrn und die Thüre wurde behutsam geöffnet. Der Koch zog den Vorhang am Bett zurück. Da er aber die Lage des Herrn von la Pivardiere zu seiner Absicht nicht geschickt genug fand, stellte er sich auf einen Sessel, und schoß von oben herein nach seinem Kopf.

¹ Dieser Beitrag wurde gefördert mit Mitteln der Deutschen Forschungsgemeinschaft im Rahmen des SFB 1385 *Recht und Literatur* an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

Der unglückliche Herr ward dadurch nur verwundet, sprang aus dem Bett, das ganze Gesicht mit Blut bedeckt, warf sich mitten in das Zimmer, und flehte einigemal seine Mörder und besonders seine Gattin um sein Leben; allein umsonst, er wurde von dem andern Bedienten mit einigen Säbelhieben ermordet. Ich konnte den schrecklichen Auftritt nicht ohne Mitleiden und Wehklagen ansehen; man drohte mir aber, mich eben so zu behandeln, wenn ich nicht still sein würde.²

So lautet die Aussage der Bedienten Margarethe Mercier, die wegen des Verdachts der Beihilfe zum Mord an ihrem Herrn, Louis de la Pivardiere, verhaftet wird. Ihre Beschreibung des Tathergangs folgt dem Wortlaut der Ausgabe *Merkwürdige[r] Rechtsfälle*, die Friedrich Schiller 1793 in Jena herausgibt. Im Folgenden zeichne ich knapp die Grundzüge des weltlichen Inquisitionsprozesses nach und gehe dabei insbesondere auf die Produktion von Akten ein, die aufgrund einer asymmetrischen Verhörsituation nur vermeintlich authentisch sind. Der Hauptteil des Aufsatzes ist der Spiegelung des Verfahrens in der Pitavalgeschichte um den Marquis de la Pivardiere gewidmet. Dabei stehen zunächst die Aussagen der Mägde im Fokus, hernach die Tätigkeit des Untersuchungsrichters und seiner Beamten.

1. Die Akten im Inquisitionsverfahren und die Pitavalgeschichten

Als sich das Gerücht der Tat rund einhundert Jahre zuvor, im Spätsommer 1697, verbreitet, wird in weiten Teilen Europas, um die Wahrheit in Strafsachen zu ergründen, das Inquisitionsverfahren angewandt. Auf Anzeigen oder Gerüchte hin wird ein Untersuchungsrichter tätig, der im Rahmen der ‚Generalinquisition‘ prüft, ob überhaupt ein Verbrechen vorliegt, um in einem zweiten Schritt, der ‚Spezialinquisition‘, gegebenenfalls den konkreten Täter zu ermitteln. Hier fällt ihm die dreifache Funktion des Anklägers, Verteidigers und urteilenden Richters in einer Person zu (Ignor 2002: 155; Oestmann 2015: 210–212). Eine Verurteilung ist nach der geltenden gesetzlichen Beweisregel nur möglich, wenn zwei glaubwürdige Zeugen die Täterschaft bestätigen oder aber der Verdächtige selbst ein Geständnis ablegt. Um ein solches herbeizuführen, ist die Situation des inquisitorischen Verhörs auch ohne die Anwendung der physischen Gewalt der Folter asymmetrisch. Michael Niehaus spricht von „ein[em] kommunikative[n] Gewaltverhältnis“ zwischen Inquirenten und Inquisiten (Niehaus 2003: 11), das sich auch in der Schriftform des Protokolls niederschlägt.

Das eigentliche Inquisitionsverfahren findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit und – was hier wichtiger ist – in schriftlicher Form statt. Die Produktion von Akten wird so zum Zentrum der Inquisition. Was über den Inquisiten und seine Aussagen in den Akten steht, wählt das Gespann von Untersuchungsrichter und Protokollant ebenso wie die rechtsverbindlichen Formulierungen aus. Insofern ist die „authentische[], wahrhaftige[] und

² [Schiller, Friedrich/ Niethammer, Immanuel:] (1793): Geschichte des Herrn von la Pivardière. In: *Merkwürdige Rechtsfälle als ein Beitrag zur Geschichte der Menschheit. Nach dem Französischen Werk des Pitavals durch mehrere Verfasser ausgearbeitet und mit einer Vorrede begleitet hg. von Schiller*. Bd. 3. Jena: Christ[ian] Heinr[ich] Cuno's Erben, 103–235: 118f.; weiter als Sigle SN.

objektive[] Repräsentation von Sachverhalten in den Protokollen“ eine reine Fiktion (Becker 2005: 49). Denn die Protokolle dokumentieren nicht etwa den Verlauf des Verhörs, sondern sie halten fest, was juristisch als relevant erachtet wird und aktenkundig werden soll (Niehaus 2003: 166; Becker 2005: 52–55). Dazu gehört auch das Verhalten des Inquisiten, sein „Erleichen oder Erröten, Stottern, Zögern oder Weinen“ (Ignor 2002: 98). Die im Verlauf des Verhörs getätigten Aussagen werden „zu einer einheitlichen Erzählung verdichtet[] und unter strafrechtliche Tatbestände subsumiert[]“ (Becker 2005: 65). Die Akten, Inbegriff des Faktualen, weisen damit eine Faktur auf, die es lohnenswert macht, Auswahl und Formgebung genauer zu betrachten, denn Justitia dichtet. Gerade wenn in den Akten eine personale Instanz von einem Ich erzählt, stellt sich die Frage, wer eigentlich spricht. Für die Pitavalgeschichte des *Chevalier de Morsan* hat Katrin Trüstedt jüngst eine solche Untersuchung angestellt (2019: 59–67).

Da im Inquisitionsprozess der Untersuchungsrichter den Fall zumeist nicht selbst entscheidet, sondern ein auswärtiges Spruchkollegium um rechtliche Belehrung ersucht, werden die Protokolle, Urkunden und andere Akten um eine ‚Geschichtserzählung‘ erweitert versandt (Meyer-Krentler 1991: 127 und 130–132). Diese Geschichtserzählung, in der die vorgefallenen Sachverhalte festgestellt werden, dient nach Eckhardt Meyer-Krentler als Exposition, aus der heraus eine offene Situation entwickelt werde, die dann aufgrund der Aktenlage ein Urteil herausfordert. Dafür werde „auktoriales Erzählen par excellence“ benötigt (ebd.: 133). Für die Zeit ab den 1770er Jahren beobachtet er eine Annäherung der in den Lehrbüchern dargelegten juristischen Schreibregeln „an Poesie und Beredsamkeit“ (ebd.: 138), was eine verstärkte „Übernahme mündlicher in schriftliche Äußerungsformen“ einschließe (ebd.: 140). Als Grenze dieser Entwicklung sieht er die Ausführungen in Karl Friedrich Böhlers *Kriminalfälle für Rechtskundige und Psychologen* von 1794, wo explizit davor gewarnt wird, eine Innensicht des Angeklagten zu erdichten (ebd.: 144). Denn je nachdem, wie das Innenleben des Angeklagten ausgestaltet wird, ist die in einem peinlichen Strafprozess um 1800 lebenswichtige Frage nach der geistigen Zurechnungsfähigkeit bereits vorab entschieden.

Die in der Rechtspraxis der Aktenversendung etablierte Verbindung von Sachverhaltsfeststellung und Aktenstücken übernimmt François Gayot de Pitaval, wenn er in seinen *Causes célèbres et intéressantes* (Paris 1734–1743, 20 Bände) die Geschichtserzählung um eine Prozessgeschichte erweitert, in der die Aktenstücke narrativ eingebunden sind (Lüsebrink 1983: 104–172, insbesondere 108). Der Hauptunterschied zur rechtspraktischen Tradition ist, dass die Pitavalgeschichten bereits das Urteil eines Richters enthalten. Gayots Quellen sind dabei die gedruckten *mémoires* zu historischen Prozessen wie auch die unveröffentlichten Plädoyers und andere Materialien der Anwälte aus seinem persönlichen Umfeld (Lüsebrink 1983: 243).

Neben der verkaufsfördernden Unterhaltungsfunktion verfolgt Gayot die Intention rechtskundiger Belehrung. Psychologischen oder gar anthropologischen Erkenntnisgewinn verheißen dann die Bearbeitungen des späten 18. Jahrhunderts, sei es im französischen Kontext etwa durch François Richer (Amsterdam 1772–1778, 22 Bände) oder im deutschen durch Friedrich Schiller (Jena 1792–1795, 4 Bände) (Lüsebrink 1983: 107; Neumeyer 2006: 103–111; Behrens/Zelle 2020: 220f. und 315). Im Folgenden beziehe ich mich auf

drei deutsche Fassungen der Pitavalgeschichte des Marquis de la Pivardiere³. Es handelt sich erstens um eine anonyme Übersetzung von Gayots *Cause célèbre*, die 1747 im Kiesewetter-Verlag erscheint (Sigle KW), zweitens um die Schiller-Niethammer'sche Übersetzung (SN) von 1793, die der Bearbeitung durch Richer (1773) folgt, und drittens um die Rezeption durch Julius Eduard Hitzig und Wilhelm Häring (genannt ‚Willibald Alexis‘) im *Neuen Pitaval* von 1843 (NP). Wo immer anhand des deutschen Textes Aussagen über die Vorlagen getätigt werden, fand ein Abgleich mit dem französischen Wortlaut statt.

2. *Denunciate fama* in der Pitavalgeschichte des Marquis de la Pivardiere

Das Handlungsgerüst, wie es die verschiedenen Fassungen dieser Pitavalgeschichte verbindet, ist zunächst das Folgende (stellvertretend KW: 3–11): Louis de la Pivardiere heiratet aus monetärem Interesse die verwitwete Marguerite Chauvelin. Dass er als neuer Herr des Ritterguts Nerbonne zu königlichen Militärdiensten verpflichtet ist, sichert ihn vor seinen Gläubigern ebenso wie vor dem Alltag eines ungeliebten Ehelebens. In Auxerre kommt er der Tochter eines verstorbenen Gastwirts deutlich näher als die daheimgebliebene Marguerite ihrerseits dem Prior der Abtei von Miseray. So heiratet Pivardiere als Louis Du Bouchet ein zweites Mal und seine neue Frau Marie-Elisabeth schenkt ihm in vier Jahren bigamistischer Ehe vier Kinder. Pivardiere kehrt in dieser Zeit immer nur kurz nach Nerbonne zurück. Als dies im August 1697 während einer abendlichen Festgesellschaft erneut der Fall ist, bleibt seine reguläre Ehefrau kühl, denn sein Geheimnis ist keines mehr. Es kommt zu einer öffentlichen Szene und am anderen Morgen ist der Schlossherr verschwunden. Da er Mantel, Stiefel und Pferd zurückgelassen hat, erhebt sich der Verdacht gegen Marguerite, ihren untreuen Gemahl ermordet zu haben.

Gemäß des *denunciate fama*-Grundsatzes ist der Untersuchungsrichter im Inquisitionsverfahren verpflichtet, Gerüchten nachzugehen. Was Bediente hinter vorgehaltener Hand und Nachbarn vom Hörensagen äußern, hat rechtliche Konsequenzen. Ein ehelicher Streit, das nächtliche Geräusch eines Schusses und das Verschwinden des Herrn, dessen wahres Leben seit Jahren im Verborgenen stattfindet, führen dazu, dass der königliche Prokurator Morin Anklage wegen Mordes erhebt und den Particulier-Lieutenant Bonnet mit der Generalinquisition betraut (KW: 11f., auch ebd.: 43–46 und 91).

Nachfolgend gehe ich auf die auch eingangs zitierten Aussagen der Nerbonner Mägde ein⁴. In der Fassung aus der Mitte des 18. Jahrhunderts bekundet der Erzähler seine Verwunderung über die „umständliche Historie“, welche Margaretha Mercier und Catharine Lemoine vom Tathergang machen (alle KW: 13). Während eine dritte Magd aussagt, nichts von einem Mord zu wissen, gibt Lemoine an, weggeschickt worden, jedoch zurückgekommen zu sein,

³ Für die Bearbeitungsgeschichte der Marquise de Brinvilliers siehe meinen Beitrag in Limbus (Speth voraussichtlich 2021). Die Mischung von Fakt und Fiktion auf der Basis einer vermeintlich authentischen Aktenlage analysiere ich in der Germanisch-Romanischen Monatsschrift am Beispiel der *Histoire de Frillet* (Speth 2021).

⁴ Für die ergänzende Aussage der Tochter KW: 13; SN: 115f.; NP: 358.

„als man den Todschatz ihres Herrn vollbracht gehabt“. Wörtliche Zitate enthält der summarische Verhörbericht des Erzählers nicht. Nach Mercier habe die Marquise am fraglichen Abend jeden weggeschickt, dem sie nicht voll vertraute, ehe zwei Bediente des Priors von Miseray eingelassen wurden, die den Herrn dann „ermordet hätten“. Auf eine Innensicht verzichtet Pitavals Erzähler auch hier ebenso wie auf eine wörtliche Wiedergabe des mündlichen Verhörs oder des geschriebenen Protokolls. Der Aussagegegenstand verbleibt im konjunktivischen Irrealis. Der Erzähler distanzieret sich damit von dieser Erzählung der fraglichen Nacht. Er spricht explizit von einer bloß „erdichtete[n] Ermordung“. Aufgrund der inhaltlichen Zweifel kommt es auf die genaue sprachliche Form des Aktenkundigen gar nicht erst an. Die „vielen Umstände[]“, mit denen Mercier ihre Version ausgestaltet, tragen nichts zum Faktum bei, dass die Magd im Rahmen des Inquisitionsverfahrens eine Falschaussage abgelegt habe, und können daher übergangen werden. Dass Mercier in einem späteren Verhör ergänzt, dass es der Prior selbst gewesen sei, der „den letzten Stoß gegeben“ habe (KW: 13), ist dagegen für die frühe Fassung wichtig. Denn eine ausführlich zitierte Verteidigungsschrift beruft sich auf eben solche Widersprüche zwischen Merciers einzelnen Aussagen (ebd.: 26–38, hier: 28).

In der Schiller-Niethammer'schen Übersetzung vom Ende des 18. Jahrhunderts ist die erzählerische Wiedergabe der Aussagen völlig verändert. Die Mägde werden hier in wörtlicher Ich-Rede direkt zitiert. Als eine derer, denen die Marquise misstraut, wird Lemoine mitten in der Nacht losgeschickt, um Eier für die späten Gäste zu besorgen: „Auf dem Rückweg hörte ich einen Schuß“ – und zurück ins Schloss kommt sie gerade noch rechtzeitig, um zu sehen, wie man ihrem Herrn „die letzten Stiche gab“ (SN: 122). Nicht nur aufgrund der veränderten Erzählperspektive, sondern auch dadurch, dass die Tat hier noch nicht vollbracht ist, ehe Lemoine als Perspektiventräger an den Tatort kommt, vergegenwärtigt der Rezipient, der durch Hörensagen quasi zum Augenzeugen wird, das erzählte Geschehen. Innerhalb der wörtlich zitierten Aussage findet sich nun seinerseits – und zwar durch Sperrdruck abgesetzt – die ebenfalls wörtlich zitierte Aufforderung der Marquise: „Nehmt den Körper samt den Kleidern [...] und scharrt ihn ein“ (ebd.: 123). Zum erreichten Erzählfortschritt ist in dieser Fassung vollkommen offen, was sich tatsächlich ereignet hat. Eine Straftat ist aufgrund der umständlichen Entwicklung vom ersten Gemurmel bis hin zum gerichtlichen Zeugenverhör jedoch wahrscheinlich gemacht. Ganz wie Schiller es in seiner programmatischen Vorrede zum ersten Band der *Merkwürdigen Rechtsfälle* ankündigt, wird die „Divinationsgabe des Lesers“ herausgefordert (Schiller 1792: *3r.). Das für den Abschluss der Generalinquisition problematische Fehlen des *Corpus Delicti* ist dabei schlüssig motiviert: Mit allen Beweismitteln wurde Pivardieres Leichnam verscharrt.

Ein halbes Jahrhundert später greifen Hitzig und Häring die Aussagen der Mägde inhaltlich auf. Wie Gayot führen sie diese im *Neuen Pitaval* nur indirekt, wie Schiller-Niethammer dafür aber mit allen Details an. Ein auktorialer Erzähler schaltet dabei parenthetisch Zweifel an der Plausibilität des Ausgesagten ein. So sei es unwahrscheinlich, dass man eine Magd nachts um Essen für Bediente schicken müsse, wenn von der abendlichen Festtafel doch sicher noch Reste übrig seien (NP: 363). Das hier beklagte Fehlen erzählerischen Realismus' soll allerdings nicht die Erzählinstanz der Magd, sondern ihren juristisch geschulten Rezipienten, den Untersuchungsrichter Bonnet diskreditieren. Denn dieser schenkt ihren kruden Ausführungen Glauben und setzt seine Ermittlungen fort. In sich ist der Plot allerdings

stimmig: Es geht nicht darum, Essen herbeizuschaffen, sondern Lemoine vor der Tat aus dem Schloss zu entfernen. Es ist das „Romanhafte[]“ (NP: 361) der ganzen Szene, das Argwohn verursachen sollte.

Neben der Rücktransformation in indirekte Rede gibt es bei der Erzählung von Merciers Aussagen nur wenige Änderungen im *Neuen Pitaval*. Der größte Eingriff betrifft Merciers Selbstwahrnehmung. Konnte sie in der Fassung von 1793 „den schrecklichen Auftritt nicht ohne Mitleiden und Wehklagen ansehen“ (SN: 119), so ist die tragische Rezeptionshaltung des Mitleidens nun durch eine hysterische Reaktion ersetzt: „Sie hätte geächzt und geschrien“ (NP: 360). Dies motiviert der *Neue Pitaval* durch eine neue, personale Schilderung von Pivardieres Todeskampf aus Merciers Perspektive: „Da sie ihn so jämmerlich winseln gehört, seinen in Blut schwimmenden Körper, seine Todesangst gesehen und sein Todesröcheln gehört, hätte sie, die Magd, es nicht mehr ausgehalten“ (ebd.). Hier handelt es sich nicht länger um die Erzählung einer Zeugenaussage, sondern um die Nachahmung eines Romans, um eine „seltsam componirte[] Mördergesellschaft“, die mit Mercier, die leuchtend vorangeht, „etwas Schauerliches“ an sich habe (ebd.: 361). Was der Erzähler entwirft, um es auktorial zu kritisieren, ist die schlecht erdichtete Szene aus einem Schauerroman. Vor einem preußischen Gericht der Erzählgegenwart hätte solch eine Aussage keinen Glauben gefunden (ebd.: 360f.). Diese frankophob-nationalistische Volte ist kein Zufall. Der Rückgriff auf die Geschichten aus dem ‚alten‘ Pitaval ist eher genau durch derartige Erzählmöglichkeiten motiviert⁵.

3. Ermittlungen und Erdichtungen eines Untersuchungsrichters

Die Aussagen der Mägde weichen in wichtigen Details voneinander ab. Die Mörder sind das eine Mal die Diener des Priors, das andere Mal ist es der Prior selbst und schließlich soll auch die Marquise ihrem Mann den entscheidenden Stoß versetzt haben. Gemeinsam ist diesen Aussagen, dass Pivardiere tot und ermordet sei. Das Skandalon dieser Pitavalgeschichte ist jedoch, dass sich ein Mann einstellt, der glaubhaft machen kann, der wahre Marquis zu sein. In der fraglichen Nacht sei somit gar kein Mord geschehen (KW: 17; SN: 131–133; NP: 369f.). Damit verbunden ist eine alternative Erzählung des Geschehens. Lemoine habe den Herrn gewarnt, dass seine Frau ihn als Bigamisten verhaften lasse, wenn er nicht noch in der Nacht entkomme. Da das Pferd gelahmt habe, ließ Pivardiere es zusammen mit allen schweren Habseligkeiten zurück und flüchtete zu Fuß (KW: 10f.; SN: 129f.; NP: 368f.).

Für Gayot de Pitaval besteht das Erzählinteresse nun in dem pikanten Nebeneinander zweier Prozesse: Das Gericht zu Chatillon untersucht den Mordfall Pivardiere. Gleichzeitig ermittelt das Gericht zu Remorentin in die entgegengesetzte Richtung, da es von der verdächtigten Marquise angerufen ist, Pivardieres Identität nachzuweisen. In der weiteren Prozessgeschichte kommen noch die erzbischöfliche Untersuchung gegen den Prior, die Intervention des Obergerichts (le Parlement de Paris), die Zusicherung freien Geleits für Pivardiere durch den König und die Verlegung des ganzen Verfahrens nach Chartres hinzu.

⁵ Entsprechend verfahren Hitzig und Häring in ihrer Fassung der *Histoire de Frillet* (Speth voraussichtlich 2022b).

Außerhalb des Einflussbereichs des Untersuchungsrichters Bonnet geben die beiden Mägde Mercier und Lemoine zu Protokoll, dass man sie zu Falschaussagen genötigt habe. Die Fassung um 1800 plausibilisiert damit, „wie es möglich war, Beweise zu einem Verbrechen zu finden, das niemals begangen worden war“ (SN: 218). Im Zentrum steht die Aufnahme der Spezialinquisition, noch ehe die Generalinquisition ein *Corpus Delicti* ermittelt hatte. In der Schiller-Niethammer'schen Fassung ist es erwiesen, dass Hass „die Triebfeder“ war, welche den Prokurator, den Particulier-Lieutenant und die anderen Beamten des Gerichts zu Verleumdern machte (ebd.: 219). Denn Bonnet, Morin und der Gerichtsschreiber Breton waren schon länger in ärgerliche Rechtsstreitigkeiten mit der Abtei von Miseray verwickelt (ebd.: 219f.). Exemplarisch sind somit an einem solchen Rechts- und Kriminalfall jene „Triebfedern“ zu erkennen, „welche sich im gewöhnlichen Leben dem Auge des Beobachters“ entziehen, und damit „das versteckteste Gewebe der Bosheit“ im menschlichen Wesen offenbaren (Schiller 1792: *3v.). Dadurch wird eine anthropologisch interessierte Lektüre ermöglicht.

Mercier sagte aus, Bonnet und Morin hätten gedroht, sie aufzuhängen, sollte sie in einer Konfrontation Pivardiere als ihren lebenden Herrn erkennen (SN: 228). Und Breton schüchtelte sie damit ein, „ihr alle Finger abzuhaue“, wenn ihre Aussage nicht wunschgemäß ausfiele (ebd.: 229). Erst gegenüber dem Pariser Parlement gibt Lemoine an, dass Pivardiere gar nicht tot sei und dass sie dies bis zu ihrer Verhaftung durch den Untersuchungsrichter auch nie behauptet habe. Die Schiller-Niethammer'sche Fassung⁶ zitiert sie in Anführungszeichen und in der ersten Person: „Es ist wahr, [...] ich habe [...] behauptet, ich hätte den Herrn [...] todt gesehen. Aber diese Aussage ist mir mit Gewalt abgedrungen worden“ (ebd.: 226). Es „waren Erdichtungen, welche mir von den Richtern selbst eingegeben worden sind“ (ebd.: 227). Immer wenn sie aber der Wahrheit entsprechend angab, dass Pivardiere lebe, sei dies „nicht öfter als ein einzigesmal [sic] niedergeschrieben worden, und auch dieses einzige Aktenstück müsse [...] auf die Seite geschafft worden sein“ (ebd.). Denn, und das wäre nötig gewesen, damit ihre Aussage mit dem Protokoll im Verfahren Geltung erlangt hätte „man habe es ihr nachher nie wieder vorgelesen“ (ebd.). Auch geben Zeugen an, „daß die beiden Richter die Aussagen, die zu [sic] Rechtfertigung der Angeklagten dienten, nicht haben niederschreiben lassen“ (ebd.: 230). Zudem waren die Fragestellungen suggestiv und Widerrede wurde nicht geduldet. Teilweise schrieb der Aktuar einfach „die Aussagen der Zeugen anders nieder[]“ (ebd.: 231).

Nach Niehaus lässt „[d]er gute Inquisitor [...] sprechen“, wo der schlechte nur „zum Sprechen“ bringt (Niehaus 2003: 165). Er „fragt nicht nur, was er verwerten kann, sondern nimmt auch das entgegen, was keinen unmittelbaren Nutzen hat“ (ebd.). Der Inquisitor der Pivardiere-Geschichte, wie er um 1800 gezeichnet ist, ist dagegen weder gut noch schlecht. Er ist vielmehr böse. Er erfragt nicht das Verwertbare, er erdichtet einfach, was die Inquisitin aussagen und der Schreiber protokollieren soll. Der Schreiber selbst dichtet das Gesagte im Sinne des Untersuchungsrichters um. Auf diesem Weg wird das inquisitorisch gesprochene Wort zur inquisitorischen und urkundlichen Schrift. Eine solche Erdichtung wird zur authentischen Akte.

⁶ Inhaltlich übernimmt der *Neue Pitaval* ihre Aussagen, ordnet sie aber anders an und zum Teil wird auch die Zuschreibung der sprechenden Instanz verändert. So wird aus der nicht näher spezifizierten Zeugenaussage, Bonnet habe ihre Aussagen nicht protokollieren lassen, ein indirektes Zitat Lemoines (NP: 391).

Die Vorstellung des Inquisitors von der Tat wird zur amtlich dokumentierten Aussage des vermeintlichen Augenzeugen. Für Schiller handelt es sich gerade dabei um ‚Authentizität‘ im anthropologischen Sinn: Die Akten gewähren den „tiefere[n] Blick[]“ auf die Manipulation und die Manipulierenden, und damit „in das Menschen-Herz“ (Schiller 1792: *3v.).

Die zitierten Aussagen der Mägde finden sich in der entsprechenden Form bereits in der Bearbeitung durch François Richer, nicht jedoch bei Gayot de Pitaval. Es handelt sich also um Änderungen im späten gegenüber dem frühen 18. Jahrhundert. Zum Ausdruck kommen damit Veränderungen in Rechtstheorie und -praxis, die man als Übergang vom Tat- zum Täterstrafrecht, als Subjektivierung des Verfahrens und als Prinzip der Mündlichkeit bezeichnet. So geht es im reformierten Strafprozess, der sich im Verlauf des 18. und 19. Jahrhunderts allmählich im Recht der französischen und deutschen Länder durchsetzt, nicht länger darum, Gott mit der Welt zu versöhnen, indem eine begangene Sünde mit der Hinrichtung des Sünders physisch ausgemerzt wird (dazu Ignor 2002: 289; Greve 2004: 13f. und 23–27). Ins Zentrum des Verfahrens rückt der Täter mit seinen individuellen Motiven und seiner subjektiven Zurechnungsfähigkeit (Stichweh 1994: 293f.). Die Kriminalpsychologie forscht mit den Methoden der Erfahrungsseelenkunde nach den Ursachen des Verbrechens (Greve 2004: 68 und 139–142). Dies geht mit einer Aufwertung der Mündlichkeit einher, wobei sich der urteilende Richter idealiter selbst ein Bild von dem Angeklagten macht (Oestmann 2015: 218). Auch sollte verstärkt auf Gestik und Mimik des Inquisiten geachtet sowie ein eigenes ‚Gebärdenprotokoll‘ angelegt werden (Greve 2004: 64; Becker 2005: 55–62).

Der Protokollant benötigt dabei „alle Fähigkeiten der literarischen Darstellung“ (Niehaus 2003: 262; Schönert [1987] 2015: 141), denn erwartet wird, dass die Tatumstände aus zahlreichen über das Verhör verstreuten Bemerkungen szenisch rekonstruiert werden (Becker 2005: 55). Außerdem muss das Gesagte nicht nur verschriftet, sondern verschriftlicht werden, das heißt in diesem Fall nicht nur den Normen der Schriftsprache, sondern der juristischen Schriftsprache angepasst werden. Anders als in der belletristischen Literatur, wo der Inquisit um 1800 ‚nur‘ „Stimme und persönliches Erscheinungsbild“ erhält (Schönert [1987] 2015: 149), ist vom Protokollanten quasi die Synthese von Recht *und* Literatur zu leisten.

In der anonymen Kiesewetter-Übersetzung erscheint der Untersuchungsrichter wie bei Gayot nur aus der Perspektive des Rechtsanwalts Nivelle als wahrer Strippenzieher hinter den Falschaussagen der Mägde. Der auktoriale Erzähler legt sich hier hingegen nicht fest. Es ist Nivelle, der – um den des Betrugs verdächtigen Pivardiere zu verteidigen – den Vorwurf erhebt, „daß die Richter selbst das Blut [...] in des Herrn de la Pivardiere Kammer herumspritzt haben“ (KW: 71). Ihre Ermittlungen seien von persönlichem Hass gelenkt worden (KW: 70 sowie 26f., 30, und 36–42). Was oben auktoriale Verbindlichkeit gewinnt, ist in diesen Fassungen nur die naturgemäß parteiische Perspektive eines Anwalts innerhalb der gerichtlichen Auseinandersetzung. Gayot bzw. der Erzähler bei Kiesewetter hält es dagegen gerade für unwahrscheinlich, dass der Untersuchungsrichter die Mägde zu einer Falschaussage genötigt haben könne (ebd.: 13f.). Als Beleg dient ihm, dass er den vermeintlich ungetreuen Schreiber gerade auch „diesen Vorwurf, so wie sie ihn gesaget [...] hat niederschreiben lassen“ (ebd.: 14). Auch hier dient der Blick in die Prozessakten also als Garant der Authentizität,

jedoch um damit umgekehrt den Vorwurf der Erdichtung, wenn nicht ins Reich der Fabel zu verweisen, so zumindest als rhetorischen Kniff zu entlarven.

Dabei bleibt eine Lenkung des Prozesses im Sinne der Anklage durchaus möglich. So könnte beim Protokollieren etwas „zum Nachtheile des Priors“ verändert und Belastendes „vergrößer[t]“ worden sein (KW: 14). Doch gebe es keinerlei Beweis dafür, dass die Mägde „zur Erzählung [sic] einer zusammenhängenden und umständlichen Historie eines Meuchelmords, der nicht begangen worden“, angehalten worden seien (ebd.: 14). Die dichtende Justitia ist für Gayot, dessen Erzählen ja gerade auf der Authentizität der zugrunde gelegten Akten beruht, eine anwaltliche Erfindung. Erst mit Richer und dann in den deutschen Übersetzungen um 1800 wird sie zum eigentlichen Kern der Pivardiere-Geschichte. Wie es dann aber dazu kommt, dass die Mägde ein falsches Zeugnis ablegen, muss bei Gayot offenbleiben: „Das kann man nicht begreifen“ (ebd.: 14). Erst der Jüngste Tag werde diese irdischen „Finsternisse“ vollends erhellen können (ebd.: 15). Bis dahin – und hierin ist die Intention von Gayots Pitavalgeschichte zu sehen – bleibt nur, die Form bei der inquisitorischen Suche nach der Wahrheit zu wahren.

Ausführlicher als die folgenden Fassungen führt Gayot daher eine gerichtliche Rede des Generalanwalts Henri François d'Aguesseau an (KW: 74–89; SN: 205–215; NP: 387–389). Sie wendet sich in der ursprünglichen Form in direkter Wir-Rede an ein Publikum, bei dem es sich nicht primär um die Rezipienten der Pitavalgeschichte handelt. Auch wenn es Beweise für beide Versionen des fraglichen Abends gebe, sei es unwahrscheinlich, dass man in so kurzer Zeit einen Betrüger vorstellen könne, der den vermeintlich Ermordeten in derart überzeugender Weise imitiere (KW: 77–80). Letzte Zweifel seien nicht auszuräumen, aber sollten wir betrogen werden, „so geschiehet es nach den Regeln“ (ebd.:84). Hunderte von Zeugen wurden befragt, ob Pivardiere der wahre sei. Hunderte von Fragen wurden an den vermeintlichen Betrüger gestellt, die er korrekt beantworten konnte. Auch die handschriftlichen Zeugnisse wurden verglichen: „[W]enn derjenige, den wir jetzo für den wahren de la Pivardiere halten, ein Betrieger ist, so können wir sagen, daß wir nichts verabsäümet haben, den Betrug zu entdecken“ (ebd.). Mehr konnte man von einem Inquisitionsverfahren, dem die Möglichkeiten der modernen Forensik nicht offenstanden, nicht erwarten. So kommt d'Aguesseau zu dem Fazit: Sollte der Marquis ermordet sein, so ist es „die Gerechtigkeit selbst“, die uns „betrieget“ (ebd.).

Das Urteil, das bei Gayot und der ersten Übersetzung die Geschichte des Pivardiere, nicht aber die Erzählung beendet⁷, spricht alle Angeklagten des Mordvorwurfs und Pivardiere des Betrugsverdachts frei. Nur die Magd Mercier bleibt, da Lemoine noch während des Verfahrens verstirbt, als einzige Täterin übrig. Sie wird, wer auch immer sie motivierte, einen Mord zu erdichten, wegen Falschaussage dazu verurteilt, nach Staupenschlag und Brandmarkung den Bereich der Parlements-Gerichtsbarkeit zu verlassen (KW: 91–94).

⁷ Es folgen noch eine summarische Auflistung der berührten Rechtsfragen (KW: 95–97), eine knappe Nachgeschichte (KW: 97f.), die der Erzähler, „[w]enn [er] einen Roman schriebe“ als „zärtliche Trennung“ erzählt hätte (KW: 97), eine ähnliche Geschichte über ein vermeintliches Mordopfer (KW: 99–103), eine Verordnung wider die Möglichkeit, Richter zu verklagen (KW: 103f.) und schließlich der „Auszug aus den Gerichtsbüchern des Parlements“ (KW: 104–108).

Die Akten des inquisitorischen Verfahrens sind bei Gayot de Pitaval ein Garant der Authentizität und die Grundlage seines wahrheitsgetreuen Erzählens⁸. Die Asymmetrie der Verhörsituation schlägt sich dabei auf die Auswahl der Aussagen und ihre Formulierung nieder. Denn gemäß dem Schriftlichkeitsprinzip wird das mündliche Verhör ergebnisorientiert verdichtet und das Ausgesagte zusammen mit den emotionalen Regungen juristisch verwertbar festgehalten. Das Protokoll muss daher die Synthese von Recht und Literatur leisten. Wenn die strengen formalen Vorgaben missachtet werden, entsteht dadurch die Möglichkeit des manipulativen Eingriffs in den Gang des Verfahrens.

Bei Richer und Schiller wird durch die Übernahme der Figurenperspektive des Verteidigers zum auktorialen Erzählerstandpunkt aus Verdichtung eine Erdichtung. Die Tat verdichtet sich nicht länger im Protokoll, sondern die Erdichtung einer Tat wird protokolliert. Die Divinationsgabe des Rezipienten ist dabei besonders gereizt, als er vermittelt der direkten Wiedergabe der Aussagen in Ich-Form quasi zum Augenzeugen eines bloß Erzählten wird. Die manipulierten Akten werden zum anthropologischen Studienobjekt und gewähren Einblick in die Abgründe menschlicher Psyche, in denen Hass zur Triebfeder eines Kriminalfalls wird, der dem Prozess nicht vorausgeht, sondern zuallererst in der verbrecherischen Führung dieses Prozesses besteht. Der Fokus auf den Subjekten, ihren mündlichen Aussagen und ihren Tatmotiven entspricht dabei dem Wandel zum Täterstrafrecht, dem Aufkommen der Kriminalpsychologie und der Etablierung einer mündlichen Hauptverhandlung, in der man eine Möglichkeit erkannte, die richterliche Willkür einzuhegen (Ignor 2002: 154f. und 183; Stichweh 1994: 291). Im *Neuen Pitaval* scheuen sich Hitzig und Häring nicht, aus Merciers Aussagen einen schlecht erzählten Schauerroman zu machen. Nach der erfolgten Durchführung der Strafrechtsreform ermöglicht dies ihnen, aus einer Metaposition Kritik zu üben, um die eigene moderne von der überkommenen fremden Rechtspraxis abzusetzen.

Literatur

Primärtexte

Häring, W[ilhelm]/Hitzig, J[ulius] E[duard] (1843): *Der Herr von Pivardiere. 1697–1701*. In: *Der neue Pitaval. Eine Sammlung der interessantesten Criminalgeschichten aller Länder aus älterer und neuerer Zeit*. Bd. 4. Leipzig: F[riedrich] A[rnold] Brockhaus, 350–394.

[KW:] (1747): Eine Frau, welche angeklagt worden, daß sie ihren Ehemann habe umbringen lassen, rechtfertigt sich dadurch, daß sie ihn wieder darstellt [Historie des de la Pivardiere]. In: Gayott von Pitaval: *Erzählung sonderbarer Rechtshändel, sammt deren gerichtlichen Entscheidung*. Aus dem Französischen übersetzt. Bd. 3. Leipzig: Gottfried Kiewewetter, 1–108.

Schiller, F[riedrich] (1792): Vorrede. In: *Merkwürdige Rechtsfälle als ein Beitrag zur Geschichte der Menschheit*. Nach dem Französischen Werk des Pitaval durch mehrere Verfasser ausgearbeitet und

⁸ Während Gayot de Pitaval den Text richterlicher Urteile wörtlich und präzise zitiert, nimmt er sich bei der Vergegenständlichung anderer juristischer Textsorten teils erhebliche Freiheiten heraus (Speth voraussichtlich 2022a).

mit einer Vorrede begleitet hg. von Schiller. Bd. 1. Jena: Christi[an] Heinr[ich] Cuno's Erben, *2r.–[*4]v.

[SN: Schiller, Friedrich / Niethammer, Immanuel:] (1793): *Geschichte des Herrn von la Pivardière*. In: *Merkwürdige Rechtsfälle als ein Beitrag zur Geschichte der Menschheit*. Nach dem Französischen Werk des Pitavals durch mehrere Verfasser ausgearbeitet und mit einer Vorrede begleitet hg. von Schiller. Bd. 3. Jena: Christ[ian] Heinr[ich] Cuno's Erben, 103–235.

Forschungsliteratur

- Becker, Peter (2005): ‚Recht schreiben‘ – Disziplin, Sprachbeherrschung und Vernunft. Zur Kunst des Protokollierens im 18. und 19. Jahrhundert. In: Michael Niehaus, Hans-Walter Schmidt-Hannisa (Hg.): *Das Protokoll. Kulturelle Funktionen einer Textsorte*. Frankfurt a. M. u. a.: Lang, 49–76.
- Behrens, Rudolf / Zelle, Carsten (2020): Französische und deutsche Causes célèbres im neunzehnten Jahrhundert: Gemeinsamkeiten, Unterschiede, Bedingungen und Funktionen. In: Rudolf Behrens, Carsten Zelle (Hg.): *Die Causes célèbres des 19. Jahrhunderts in Frankreich und Deutschland. Narrative Funktionen und anthropologische Funktionen*. Wiesbaden: Harrassowitz (=culturæ, 19), 207–325.
- Greve, Ylva (2004): *Verbrechen und Krankheit. Die Entdeckung der ‚Criminalpsychologie‘ im 19. Jahrhundert*. Köln, Weimar, Wien: Böhlau.
- Ignor, Alexander (2002): *Geschichte des Strafprozesses in Deutschland 1532–1846. Von der Carolina Karls V. bis zu den Reformen des Vormärz*. Paderborn u. a.: Schöningh (=Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, N. F. 97).
- Lüsebrink, Hans-Jürgen (1983): *Kriminalität und Literatur im Frankreich des 18. Jahrhunderts. Literarische Formen, soziale Funktionen und Wissenskonstituenten von Kriminalitätsdarstellung im Zeitalter der Aufklärung*. Mit einem Vorwort von Rolf Reichardt. München, Wien: Oldenbourg (=Ancien Régime. Aufklärung und Revolution, 8).
- Meyer-Krentler, Eckhardt (1991): ‚Geschichtserzählungen‘. Zur ‚Poetik des Sachverhalts‘ im juristischen Schrifttum des 18. Jahrhunderts. In: Jörg Schönert (Hg.): *Erzählte Kriminalität. Zur Typologie und Funktion von narrativen Darstellungen in Strafrechtspflege, Publizistik und Literatur zwischen 1770 und 1920*. Tübingen: Niemeyer (=Studien und Texte zur Sozialgeschichte der Literatur, 27), 117–158.
- Neumeyer, Harald (2006): ‚Schwarze Seelen‘. Rechts-Fall-Geschichten bei Pitaval, Schiller, Niethammer und Feuerbach. In: *Internationales Archiv für Sozialgeschichte der deutschen Literatur*. 31 (1), 101–132.
- Niehaus, Michael (2003): *Das Verhör. Geschichte – Theorie – Fiktion*. München: Fink (=Literatur und Recht, 1).
- Oestmann, Peter (2015): *Wege zur Rechtsgeschichte: Gerichtsbarkeit und Verfahren*. Köln, Weimar, Wien: Böhlau.
- Schönert, Jörg ([1987] 2015): Die Begleitstimme der ‚schönen Literatur‘ zur Strafrechtsentwicklung. In: *Kriminalität erzählen. Studien zu Kriminalität in der deutschsprachigen Literatur (1570–1920)*. Berlin, Boston: de Gruyter (=Recht in der Kunst – Kunst im Recht, 42), 133–154.
- Speth, Sebastian (2021): Alternative Fakten: Pitavals *Histoire de Frillet* und die Frage der Perspektive. In: *Germanisch-Romanische Monatsschrift*. N. F. 71 (4), 381–401.

-
- Speth, Sebastian (voraussichtlich 2021): Profil einer Giftmischerin. Charakterzeichnung der Marquise de Brinvilliers in Recht und Literatur. In: *Limbus. Australisches Jahrbuch für germanistische Literatur- und Kulturwissenschaft* 14.
- Speth, Sebastian (voraussichtlich 2022a): Materialisierte Gerichtsverfahren: Der Prozess der Vergegenständlichung historischer Akten in Pitavalgeschichten zwischen ‚law in literature‘ und ‚material philology‘. In Eric Achermann et al. (Hg.): *Literatur und Recht: Materialität. Formen und Prozesse gegenseitiger Vergegenständlichung*. Metzler (=Literatur und Recht).
- Speth, Sebastian (voraussichtlich 2022b): Vergnügen an gerechter Strafe: Poetische Gerechtigkeit und Strafrecht in Pitavalgeschichten. In Eric Achermann, Gideon Stiening (Hg.): *Vom „Theater des Schreckens“ zum „peinlichen Rechte nach der Vernunft“: Literatur und Strafrecht im 17. und 18. Jahrhundert*. Stuttgart: Metzler (=Literatur und Recht).
- Stichweh, Rudolf (1994): Zur Subjektivierung der Entscheidungsfindung im deutschen Strafprozeß des 19. Jahrhunderts. In: André Gouron, Laurent Mayali, Antonio Padoa Schioppa, Dieter Simon (Hg.): *Subjektivierung des justiziellen Beweisverfahrens. Beiträge zum Zeugenbeweis in Europa und den USA (18.–20. Jahrhundert)*. Frankfurt a. M.: Klostermann (=Ius Commune. Sonderhefte zur Europäischen Rechtsgeschichte, 64), 265–300.
- Trüstedt, Katrin (2019): ‚Tiefere Blicke in das Menschen-Herz‘: Schillers ‚Pitaval‘ und der ‚Code Napoleon‘. In: Christian Kirchmeier (Hg.): *Das Politische des romantischen Dramas*. Paderborn: Schöningh (=Athenäum. Jahrbuch der Friedrich-Schlegel-Gesellschaft, Sonderheft 28), 49–75.